

Ä2 zu AL2: barrierearme Geschäftsordnung

Antragsteller*innen Marius Nisslmüller (KjG Rhein-Sieg)

Antragstext

Von Zeile 41 bis 43 einfügen:

Sofern stimmberechtigte Mitglieder zur Teilnahme an der Konferenz auf technische Hilfsmittel angewiesen sind, die die Nichtöffentlichkeit gefährden würden, sind diese zuzulassen, sofern sie nicht die Rechte anderer verletzen. Über die Notwendigkeit entscheidet das Mitglied selbst. Über den Einsatz technischer Hilfsmittel ist

Begründung

Ich finde dieser Absatz ist im Abschnitt zur Öffentlichkeit irgendwie nicht gut aufgehoben, da ihr hier die Verwendung von Hilfsmitteln beschreibt. Es gibt keine bestehende Regelung, die die Verwendung von technischen Hilfsmitteln einschränkt, daher habe ich es hier mal konkretisiert und beziehe es auf Fälle, wo solche Hilfsmittel die Nichtöffentlichkeit gefährden, bspw. wenn jemand eine Audioaufnahme braucht für Sprach zu Text Wandlung. Trotzdem würde ich das gerne beschränken, sofern diese Hilfsmittel die Rechte anderer verletzen, wie bspw. Privatsphäre oder Datenschutz.